

Verfahrensgang

AG Schöneberg, Beschl. vom 09.02.2016 - 71a III 576/15, [IPRspr 2018-10a](#)

BGH, Beschl. vom 09.05.2018 - XII ZB 47/17, [IPRspr 2018-10b](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 10**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-10a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

men auf ein Schreiben des guineischen Justizministers vom 19.4.2016, in welchem bestätigt wurde, dass in einer kommenden Rechtsreform auch formal der entsprechende Artikel des Cc an die Regelung des Code de l'Enfant angepasst werde. Auch nach Ansicht des Senats sind damit alle Erkenntnisquellen zum guineischen Recht ausgeschöpft, und es ist nicht ersichtlich, auf welche weiteren Quellen ein Sachverständiger zum ausländischen Recht noch zurückgreifen könnte.

Auch der 6. FS des OLG Düsseldorf hat mit Beschl. vom 26.2.2018 (II-6 UF 30/18) ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens – allerdings noch in fehlender Kenntnis des Beschlusses des OLG Hamm vom 20.2.2018 – nach Auswertung aller vorhandenen Quellen das Volljährigkeitsalter nach guineischem Recht auf 18 Jahre festgesetzt ...

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Bereits das OLG Hamm hat diese in seinem nach der Zurückverweisung durch den BGH erlassenen Beschl. vom 20.2.2018 zugelassen, jedoch wurde diese offenbar nicht mehr eingelegt, weil der dort Betroffene zwischenzeitlich das 21. Lebensjahr vollendet hatte und daher in jedem Fall volljährig war. Der Senat sieht sich im Hinblick auf die dort nicht eingelegte Rechtsbeschwerde gehalten, diese im vorliegenden Verfahren zuzulassen, um die streitgegenständliche Frage vom BGH klären zu lassen.“

9. *Nach Art. 7 I 1 EGBGB ist für die Frage der Minderjährigkeit das Heimatrecht (hier: Recht der Republik Guinea) maßgeblich, wonach Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Beschl. vom 2.11.2018 – 6 UF 50/18: FamRZ 2019, 809.

2. Todeserklärung und Abwesenheit

3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

Siehe auch Nrn. 322, 325

10. *Eine ausländische Rechtsordnung, die die Namensbestimmung für ein minderjähriges Kind in die freie Wahl der sorgeberechtigten Eltern stellt und auch die Erteilung eines sogenannten Phantasienamens zulässt (hier: australisches Recht), kann nicht nach Art. 10 III EGBGB als das auf den Familiennamen anwendbare Recht gewählt werden.*

a) AG Schöneberg, Beschl. vom 9.2.2016 – 71a III 576/15: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 9.5.2018 – XII ZB 47/17: NJW-RR 2018, 837; FamRZ 2018, 1245; MDR 2018, 997; StAZ 2018, 280; FGPrax 2018, 216; NZFam 2018, 681 m. Anm. *Weber*. Leitsatz in FF 2018, 331. Bericht in FamRB 2018, 404 *Wiegmann* u. 491 *Soyka*.

Die Bet. zu 2) und 3) sind die nicht-verheirateten Eltern eines im März 2013 in Australien geborenen Sohnes. Die Mutter [Bet. zu 2)] war zum Zeitpunkt der Geburt deutsche und dann ab April 2013 australische Staatsangehörige. Der Vater [Bet. zu 3)] ist australischer Staatsangehöriger. Der Sohn wurde in der

australischen Geburtsurkunde mit dem Namen R. S. eingetragen, wobei S. ein (Phantasie-)Name ist, der keinen Bezug zu einem Namen der Eltern enthielt. Der Vater trägt seit einer 2016 erfolgten Namensänderung ebenfalls den Namen S.

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern gaben am 11.9.2015 vor dem deutschen Honorargeneralkonsul in Melbourne eine Erklärung ab, nach der für die Namenswahl australisches Recht gelten und das Kind den Familiennamen S. führen solle. Die Eltern haben bei dem Standesamt I in Berlin die Bescheinigung der Wirksamkeit der Namenserklärung beantragt. Das Standesamt hat die Frage dem AG vorgelegt. Dieses hat das Standesamt zur Erteilung einer Wirksamkeitsbescheinigung angewiesen. Das BeschwG hat die Beschwerde des Standesamts zurückgewiesen. Dagegen richtet sich dessen zugelassene Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) AG Schöneberg 9.2.2016 – 71a III 576/15:

Die Rechtswahl- und Namensbestimmungserklärung der Bet. zu 2) und 3) vom 11.9.2015 ist wirksam. Sie ist gemäß Art. 10 III 2 EGBGB öffentlich beurkundet und dem zuständigen Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zugegangen.

Nach der Wahl des australischen Rechts für die Namensführung des Kindes gemäß Art. 10 III Nr. 1 EGBGB (des Rechts des Staats, dem beide Eltern zur Zeit der Rechtswahl angehörten) standen den Eltern die den Familiennamen ihres Kindes betreffenden namensrechtlichen Möglichkeiten des australischen Rechts zur Verfügung. Nach australischem Recht ist ein Nachname grundsätzlich frei wählbar. Der Nachname eines Kindes muss nicht dem eines Elternteils entsprechen (*Brandhuber-Zeyringer-Heussler*, Standesamt und Ausländer, Australien, XI. Name). Bei der Wahl des Namens S. zum Familiennamen des Kindes ist auch kein Ausnahmefall der Unzulässigkeit der Namenswahl gegeben, wie dies z.B. bei einem beleidigenden Namen, bei einem Namen mit Überlänge oder mit diakritischen Zeichen der Fall wäre. Für die Zulässigkeit des Familiennamens S. nach australischem Recht spricht auch, dass die australische Geburtsurkunde und der australische Reisepass des Kindes den von den Eltern bestimmten Familiennamen S. ausweisen.

Die Namenswahl ist auch nicht aus dem Grund unwirksam, dass das deutsche Recht die Wahl eines Namens, der nicht Name des Vaters oder der Mutter ist, der also ohne jeden familiären Bezug ist, nicht zulässt. Die namensrechtlichen Möglichkeiten sind in Fällen mit einem Auslandsbezug durch Art. 10 III EGBGB dahin gehend erweitert worden, dass ein Familiennamenserwerb nach dem Recht eines anderen Staats möglich ist. Soweit es demnach in dem gewählten Recht Bestimmungen zum Erwerb eines Familiennamens (im Gegensatz zu Eigennamen) gibt, sind diese anwendbar. Der von den Bet. zu 2) und 3) für ihr Kind gewählte Name S. ist von ihnen zum Familiennamen des Kindes bestimmt worden, fällt damit unter die Regelung des Art. 10 III EGBGB und ist auch im deutschen Rechtsbereich als Familienname des Kindes anzuerkennen.“

b) BGH 9.5.2018 – XII ZB 47/17:

„II. [5] Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Anweisung des Standesamts, den von den Eltern gestellten Antrag zurückzuweisen.

[6] 1. Nach Auffassung des BeschwG richtet sich die Namensgebung für das betroffene Kind, das sowohl die australische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gemäß Art. 10 I EGBGB nach deutschem Recht, weil sich im Hinblick auf

das Personalstatut die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 5 I 2 EGBGB durchsetze. Die ausschließliche Anknüpfung an das deutsche Recht werde jedoch durch die Möglichkeiten der Rechtswahl in Art. 10 II und III EGBGB abgemildert. Die Voraussetzungen von Art. 10 III EGBGB lägen hier vor.

[7] Die Eltern könnten aufgrund ihres – nach der Geburt begründeten – gemeinsamen Sorgerechts das auf den Namen des Kindes anzuwendende Recht wählen. Der Name S. sei nach dem von den Eltern gewählten australischen Recht, das eine freie Wahl des Namens erlaube, zulässig. Der gewählte Name habe auch einen Bezug zu dem vom Vater des Kindes nach australischem Recht wirksam angenommenen Familiennamen. Aus der Schutzvorschrift des Art. 23 EGBGB, die auch die Namenserteilung erfasse, ließen sich aus Gründen des Kindeswohls keine Einwendungen herleiten.

[8] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[9] a) Nach Art. 10 I EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Gemäß Art. 10 III 1 Nr. 1 EGBGB kann der Inhaber der Sorge gegenüber dem Standesamt – u.a. – bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll nach dem Recht eines Staats, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Art. 5 I EGBGB.

[10] aa) Aus dem Bezug der Rechtswahl auf den autonom auszulegenden Begriff des Familiennamens folgt, dass nur Rechtsordnungen gewählt werden können, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Kennt das gewählte Recht dagegen nur Eigennamen, so ist dieses von einer Rechtswahl ausgeschlossen (*Staudinger-Hausmann*, BGB [2013] Art. 10 EGBGB Rz. 389; NK-BGB/*Mankowski*, 3. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 158; *Hepting*, StAZ 2001, 257, 259; *Krömer*, StAZ 2006, 152, 153; a.A. NK-BGB/*Mankowski* aaO Rz. 140; offenbar auch *Erman-Hobloch*, BGB, 15. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 32). Der mithin stets erforderliche familiäre Bezug des zu erteilenden Namens ist bei einem Zwischenamen, der eine Verbindung zum Namen eines Elternteils erkennen lässt, noch gewährleistet (vgl. Senatsbeschl. vom 26.4.2017 – XII ZB 177/16¹, FamRZ 2017, 1179 Rz. 13 ff. zu Art. 48 EGBGB). Kann der Name des Kindes dagegen nach dem gewählten Recht frei bestimmt werden und ist dabei die Erteilung eines sog. Phantasienamens erlaubt, so handelt es sich folglich nicht mehr um einen Familiennamen i.S.v. Art. 10 III EGBGB. Die Wahl der betreffenden Rechtsordnung ist in solchen Fällen nicht eröffnet.

[11] bb) Nach diesen Grundsätzen konnte aufgrund der vom BeschwG getroffenen Feststellungen das australische Recht nicht als das auf den Familiennamen des Kindes anwendbare Recht gewählt werden. Da das australische Recht den dem Kind zu erteilenden Namen in die freie Wahl der Eltern stellt, handelt es sich nicht um eine bezogen auf den Familiennamen gemäß Art. 10 III EGBGB wählbare Rechtsordnung. Dass die Namen von Kind und Vater nach der später von diesem vollzogenen Namensänderung übereinstimmen, ändert daran nichts. Denn abgesehen davon, dass die Namensänderung des Vaters erst nach Abgabe der Rechtswahlerklärung erfolgte, kommt es für die Zulässigkeit der Rechtswahl nur darauf an, ob die gewählte Rechtsordnung einen Familiennamen im Wortsinn vorschreibt, was hier nicht der Fall ist.

¹ IPRspr. 2017 Nr. 7b.

[12] b) Dabei verkennt der Senat nicht, dass sich aufgrund der mangels Eröffnung einer Rechtswahl anwendbaren Regelanknüpfung in Art. 10 I i.V.m. Art. 5 I 2 EGBGB eine hinkende Namensführung ergeben kann (vgl. für den europäischen Rechtsraum EuGH, Urt. vom 14.10.2008 – Stefan Grunkin u. Dorothee Regina Paul, Rs C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rz. 23 ff.; Urt. vom 2.10.2003 – Carlos Garcia Avello ./. Belgischer Staat, Rs C-148/02, StAZ 2004, 40 Rz. 34 ff.; Urt. vom 2.6.2016 – Nabil Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./. Standesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 44 ff. und Urt. vom 22.12.2010 – Ilonka Sayn-Wittgenstein ./. Landeshauptmann von Wien, Rs C.208/09, FamRZ 2011, 1486 Rz. 55 ff.).

[13] Eine abweichende Namensführung in den beiden Staaten zwingt jedenfalls dann nicht zur Anerkennung der ausländischen Rechts- bzw. Namenslage, wenn die erstrebte Namensführung auch aufgrund des deutschen Rechts erreichbar ist. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Fall gegeben. Denn aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des väterlichen Nachnamens – auch wenn dieser kein Familienname nach deutschem Rechtsverständnis ist – können die Eltern diesen gemäß Art. 10 I EGBGB, § 1617b I BGB noch nachträglich zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen und so eine nach deutschem und australischen Recht übereinstimmende Namensgebung erreichen ...

[14] 3. Der angefochtene Beschluss ist daher aufzuheben. Da weitere tatrichterliche Feststellungen nicht erforderlich sind, kann der Senat nach § 74 VI 1 FamFG in der Sache abschließend entscheiden. Das Standesamt ist anzuweisen, den von den Eltern gestellten Antrag auf Erteilung einer Wirksamkeitsbescheinigung zurückzuweisen.“

11. *Führt die sri-lankische Ehefrau eines eingebürgerten früheren sri-lankischen Staatsangehörigen dessen persönlichen Eigennamen anstelle des väterlichen Eigennamens, kann der geführte Name zum Geburtsnamen eines gemeinsamen Kindes bestimmt werden (Anschluss an StAZ 2006, 355 = IPRspr. 2006 Nr. 236).*

KG, Beschl. vom 8.3.2018 – 1 W 112/17: StAZ 2019, 54. Leitsatz in FamRZ 2018, 1001.

Der Bet. zu 1) wurde in Sri Lanka geboren und ist tamilischer Abstammung. Bei seiner Geburt erhielt er den Namen A. als persönlichen Eigennamen sowie die persönlichen Namen seines Vaters A. N. Im März 2003 heiratete er in R. Die Eheleute wählten bei der Eheschließung deutsches Recht und den Namen A. als Ehenamen. Der Bet. zu 1) führte fortan die Namen N. A. als Vornamen. Im Dezember 2005 wurde der Bet. zu 1) eingebürgert. Seine Ehe wurde im Oktober 2006 geschieden. Im März 2010 schlossen die Bet. zu 1) und 2) in W./Schweiz miteinander die Ehe. Die Bet. zu 2) ist Staatsangehörige Sri Lankas und ebenfalls tamilischer Abstammung. Die Bet. zu 2) nahm aufgrund der Eheschließung den Namen A. anstelle der Eigennamen ihres Vaters (A. S.) an. Ihr Reisepass wurde entsprechend geändert. Am 12.12.2010 gebar die Bet. zu 2) in M./Schweiz einen Jungen. Die Bet. zu 1) und 2) bestimmten den Namen A. zum Geburtsnamen. Am 2.7.2014 bestimmten die Bet. zu 1) und 2) für das Kind den Familiennamen des Vaters A. und baten um die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wirksamkeit der Namensklärung. Zuvor hatte der Bet. zu 1) den Namensbestandteil A. zum Familiennamen und die Namensbestandteile A. N. als Vornamen im Wege der Angleichung bestimmt. Mit Bescheid vom 24.2.2016 lehnte der Bet. zu 3) die Ausstellung einer Bescheinigung über die Namensführung des Kindes ab.

Im März 2016 beantragt der Bet. zu 1) gegenüber dem AG, den Bet. zu 3) zur Ausstellung der Bescheinigung über die Namensführung des Kindes anzuweisen. Dem hat das AG mit Beschluss vom 21.11.2016 entsprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bet. zu 3) vom 11.1.2017, der das AG mit Beschluss vom 30.1.2017 nicht abgeholfen hat.